



Datum: 26.08.2015

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Bezirksausschuss Schmallenberg			
Haupt- und Finanzausschuss			
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat:	Amt: Finanzabteilung/Steuerabteilung	Sachbearb.: Frau Albers
-----------	---	----------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Finanzabteilung					

TOP: Friedhofsgebühren 2016*Produktgruppe: 55.03 Friedhöfe***1. Beschlussvorschlag:**

Der Bezirksausschuss Schmallenberg und der Haupt- und Finanzausschuss schlagen der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung bestätigt die im 8. Nachtrag der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Friedhöfen und Friedhofseinrichtungen der Stadt Schmallenberg (Friedhofsgebührensatzung) vom 08.12.2003 festgesetzten Gebühren für das Jahr 2016.

2. Sachverhalt und Begründung:

Um eine rechtmäßige Gebührenerhebung der kostenrechnenden Einrichtung „Friedhof“ zu gewährleisten sind die Gebühren für jedes Haushaltsjahr zu beschließen.

Für die kostenrechnende Einrichtung „Friedhof“ wurde hierzu eine Gebührenkalkulation vorgenommen, in deren Rahmen Aufwendungen in Höhe von insgesamt 124.200 € (Anlage 1) ermittelt wurden. Abweichungen in den Ansätzen zum Vorjahr ergeben sich in geringem Umfang. Lediglich allgemeine Kostensteigerungen wurden bei der Kalkulation berücksichtigt.

Unter Zugrundelegung der aktuell geltenden Gebührensätze für den Friedhof, einer den Erfahrungen und dem Durchschnitt der letzten Jahre entsprechenden Bestattungsannahme zzgl. der kalkulatorischen Verzinsung der Nutzungsrechte, ergeben sich erwartete Erträge in Höhe von 125.500 €.

Bezogen auf die erwarteten Aufwendungen ergibt sich eine Überdeckung von 1.300 € für das Jahr 2016. Durch die entstandenen Aufwendungen für die Sanierung des Kapellendaches ergab das Jahresergebnis 2014 für die kostenrechnende Einrichtung „Friedhof“ eine Unterdeckung in Höhe von 34.894,24 €.

Der gesamte Sonderposten Gebührenaussgleich in Höhe von 23.871,79 € wurde zur Deckung des Fehlbetrages eingesetzt. Es verbleibt eine Unterdeckung zum 31.12.2014 in Höhe von 11.022,45 €.

Gem. § 6 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) sollen Unterdeckungen möglichst innerhalb der folgenden vier Jahre ausgeglichen werden. Es wird daher vorgeschlagen, die Überdeckung des Jahres 2016 zum Ausgleich der verbleibenden Unterdeckung des Jahres 2014 einzusetzen und die Gebührensätze für das Jahr 2016 stabil zu halten.